

EINKAUFSDINGUNGEN DER FROST MASCHINENBAU GMBH

Für unsere Bestellungen gelten die nachstehenden Bedingungen, sofern nicht schriftlich etwas anders vereinbart ist. Sie gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht noch einmal ausdrücklich vereinbart werden. Abweichende Bedingungen des Lieferanten verpflichten uns nur, wenn sie von uns ausdrücklich anerkannt sind. Dies gilt auch, wenn abweichende Bedingungen dem Angebot oder der Auftragsbestätigung des Lieferanten beigelegt oder darin genannt sind.

1. Bestellung

Nur schriftlich erteilte Bestellungen sind für uns rechtsverbindlich. Mündliche oder telefonische Abmachungen bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung. Alle zur Ausführung von Bestellungen überlassene Zeichnungen, Berechnungen und Modelle bleiben unser Eigentum; wir behalten uns alle Urheberrechte an diesen Unterlagen vor. Sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Nimmt der Lieferant unsere Bestellung nicht an, sind die Unterlagen unverzüglich an uns zurückzusenden. Der Lieferant hat ihm überlassene Zeichnungen, Ausschreibungen und Anweisungen zu prüfen und die Arbeiten nach den geltenden technischen und rechtlichen Vorschriften, insbesondere den geltenden DIN/EN-Normen und den Regeln der Technik auszuführen. Er kann sich nicht auf eine mangelhafte Ausschreibung oder fehlerhafte Anweisung berufen, es sei denn, er wurde trotz schriftlicher Erhebung der Bedenken von uns schriftlich hierzu aufgefordert.

2. Auftragsannahme

Wenn wir postwendend bzw. sofort telefonisch nichts Gegenteiliges vom Lieferanten hören, gilt unser Auftrag als stillschweigend angenommen.

3. Preise

Die vereinbarten Preise sind fest und gelten frei angegebener Empfangsstelle mit Abladen sowie einschl. Frachtkosten, Maut, Versandkosten und Verpackungs- und Versicherungskosten, falls keine anderen Abmachungen getroffen sind. Preiserhöhungen sind nur wirksam, wenn sie mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung vorgenommen worden sind.

4. Lieferung

Die Lieferung erfolgt nach vorheriger Benachrichtigung durch den Lieferanten an uns frei Verwendungsstelle, soweit nichts anderes vereinbart worden ist. Die vereinbarte Lieferfrist oder das angegebene Lieferdatum sind für den Lieferanten verbindlich und unbedingt einzuhalten. Andernfalls behalten wir uns vor, bei Gefahr im Verzug oder im Falle hoher Eilbedürftigkeit auch ohne Nachfristsetzung, unbeschadet unserer sonstigen gesetzlichen Ansprüche, Schadenersatz statt der Leistung wegen nicht oder nicht wie geschuldet erbrachter Leistung zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten. Sollte ein Lieferungsverzug durch höhere Gewalt eintreten, so bleiben die rechtlichen Folgen aus dem Lieferungsvertrag ohne Wirkung, wenn uns davon unverzüglich Mitteilung gemacht wird. Aus denselben Gründen steht aber auch uns das Recht zu, die Abnahmefristen hinauszuschieben, ohne dass der Lieferant Anspruch auf Schadenersatz hat bzw. vom Vertrag zurückzutreten kann, wenn die Dringlichkeit anderer Verpflichtungen dies erfordert. Falls die Liefertermine nicht eingehalten werden oder die Lieferungen nicht hinsichtlich Qualität und Ausführung unserer Zufriedenheit entsprechend, sind wir berechtigt, ersatzlos von evtl. bereits erteilten Bestellungen zurückzutreten. Außerdem sind wir berechtigt, bei Überschreitung der Liefer- bzw. Fertigstellungstermine pro angebrochenen Werktag der Überschreitung 100,00 € Vertragsstrafe festzusetzen und von der Rechnung des Lieferanten in Abzug zu bringen, wobei dem Lieferanten der Nachweis eines geringeren Schadens vorbehalten bleibt. Unabhängig von dieser Vertragsstrafe sind wir berechtigt, Schadenersatzansprüche wegen schuldhaften Verzuges mit der Lieferung geltend zu machen, soweit der hieraus resultierende Schaden die verwirkte Vertragsstrafe übersteigt.

5. Versand

Für jede Sendung ist uns am Tage des Versands eine Versandanzeige mit Angabe unserer Bestellnummer, genaue Angabe der Stückzahl, Bezeichnung der Gegenstände und Einzelgewichte oder Dimensionen zuzustellen. Jeder Sendung ist ein Lieferschein beizulegen.

6. Rechnungserstellung und Zahlung

Die Rechnung ist getrennt nach Objekten, mit Angabe der Bestell- und Auftragsnummer sofort nach erfolgter Lieferung gesondert einzureichen; über Monatslieferungen ist die Rechnung bis spätestens zum 5. des folgenden Monats zu erteilen. Die Bezahlung der Rechnungen erfolgt gemäß den getroffenen Vereinbarungen, sofern nichts anderes vereinbart ist, innerhalb 14 Werktagen, gerechnet ab Lieferung der Ware und Rechnungserhalt mit 3% Skonto oder innerhalb 30 Tagen. Uns stehen die gesetzlichen Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte in vollem Umfang zu. Wir sind berechtigt, sämtliche Ansprüche aus der Bestellung ohne

Einwilligung des Lieferanten abzutreten. Die Abtretung der Forderungen des Lieferanten gegen uns wird ausgeschlossen. Rechnungen sind solange nicht fällig, als sie diesen Bedingungen nicht entsprechen. Es erfolgt eine Valuta-Stellung des Wertes. Das gleiche Recht vereinbaren wir aus gestellten Mängelrügen und nicht vereinbarten Teillieferungen. Zur Absicherung etwaiger Gewährleistungsansprüche werden 5% bei jeder Rechnung der Rechnungssumme für die Dauer der Gewährleistungsfrist einbehalten. Der Lieferant kann, soweit die Sicherheit nicht verwertet ist, die Auszahlung verlangen, sofern er in Höhe der geschuldeten Sicherheit eine selbstschuldnerische unbefristete Bürgschaft eines in der europäischen Gemeinschaft hierfür zugelassenen Kreditinstituts oder Kreditversicherers ohne Hinterlegungsklausel - gemäß unserem Muster - erbringt. Eine Anlegungs- und Verzinsungspflicht wird abbedungen.

7. Garantie / Sachmängelhaftung

Der Lieferant gewährt auf die bestellte Sache eine 2jährige Garantie nach Lieferung hinsichtlich aller Fehler in Werkstoff und Werkarbeit. Durch diese Garantie werden die gesetzlichen Rechte, insbesondere Sachmängelansprüche und mögliche Ansprüche aus Produkthaftung gegen den Hersteller nicht beschränkt. Der Lieferant leistet unabhängig davon Gewähr für die Verwendung besten, zweckentsprechenden Materials, richtige, sachgemäße und meisterhafte Ausführung, zweckmäßige Konstruktion, einwandfreie Montage, für Kraftbedarf, Leistung, Wirkungsgrad usw. in der Weise, dass er alle während der Gewährzeit mangels dieser Eigenschaften entstehenden Schäden unverzüglich auf seine Kosten frei Verwendungsstelle beseitigt oder in dringenden Fällen durch Dritte beseitigen lässt.

Mit Rücksicht darauf, dass es uns bei einem großen Teil von Waren nicht möglich ist, sie sofort auf Richtigkeit und Brauchbarkeit zu prüfen, erkennt der Lieferant unter Aufhebung der Bestimmung § 377 HGB Beanstandungen ohne Einhaltung der gesetzlichen Fristen an, auch nach bereits erfolgter Zahlung. Eine Mängelrüge gilt somit als rechtzeitig erfolgt, wenn sie nach der Ingebrauchnahme des Liefergegenstandes ohne schuldhaftes Zögern abgegeben wird.

Uns stehen die gesetzlichen Sachmängelansprüche gegenüber dem Lieferanten zu und dieser haftet uns gegenüber im gesetzlichen Umfang. Wir sind bei Gefahr im Verzug und im Falle hoher Eilbedürftigkeit berechtigt, die Mängel auf Kosten des Lieferanten sofort selbst zu beseitigen. Für Fehler, die bei der Ingebrauchnahme nicht erkennbar waren, übernimmt der Lieferant die gesetzliche Sachmängelhaftung vom Zeitpunkt der Ingebrauchnahme ab. Bei verborgenen Mängeln sind wir zudem berechtigt, Ersatz für die nutzlos aufgewandten Löhne, Materialien, Regresskosten Dritter und sonstige Kosten zu verlangen.

Wurde Material von uns gestellt, so ist der Lieferant verpflichtet, das gestellte Material auf seine Eignung zu überprüfen.

8. Eigentumsübertragung

Der Eigentumsübergang bestellter Waren auf uns erfolgt mit Fakturierung, spätestens mit Meldung der Versandbereitschaft, in jedem Fall nach erfolgter Bezahlung, wie schon jetzt vereinbart wird. An Stelle der Übergabe tritt die hiermit getroffene Vereinbarung, dass der Lieferant die bestellte Ware für uns unentgeltlich aufbewahrt. Er hat sie von den übrigen Beständen auszusondern, gleichwohl das Risiko für Feuer- und Diebstahlgefahr und sonstigem Untergang sowie etwaige Beschädigungen und Wertminderung zu tragen und die Ware bis zum Zeitpunkt des Gefahrüberganges zu versichern. Der Lieferant erklärt sich als voller Eigentümer der gelieferten Ware ohne Ansprüche Dritter.

9. Schutzrechte

Der Lieferant haftet dafür, dass bei den gelieferten Gegenständen oder bei deren Verwendung Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Für alle an uns gelieferten Teile verlangen wir ein Exklusivrecht. Bei Verstößen hiergegen sind wir berechtigt, außer dem Schaden noch 5% Vertragsbuße zu verlangen.

10. Erfüllungsort und Gerichtsort

Für alle sich aus diesem Vertrag ergebenden Rechte und Pflichten gilt für beide Teile als Erfüllungsort der in unserer Bestellung angegebene Bestimmungsort.

Ausschließlicher Gerichtsstand für beide Teile ist 32469 Petershagen-Friedewalde. Wir sind jedoch auch berechtigt, den Lieferanten an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

11. Sonstiges

Sollten einzelne Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

Stand aller Angaben: Januar 2011